

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 100

DIENSTAG, DEN 20. DEZEMBER

2011

Inhalt:

Seite	Seite
Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache Thai­ländisch 2785	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs 2788
Öffentliche Zustellung 2785	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs 2789
Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Falkensteiner Ufer 2785	Öffentliche Sielanlagen 2789
Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neumühlen 2786	Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH 2790
Widmung einer Wegefläche in der Straße Steenkamp 2786	Plangenehmigungsbescheid 2790
Widmung einer Wegefläche in der Straße Steenkamp 2786	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirt­schafter/Hauswirtschafterin (ZwiPrOHW) 2791
Widmung von Wegeflächen 2786	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbil­dungsberuf Hauswirt­schafter/Hauswirtschafterin (PrOHW) 2795
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs 2786	
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs 2787	
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs 2787	

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache Thai­ländisch

Herr Watcharit Kongpien, geboren am 12. Februar 1972 in Bangkok, wohnhaft Geschwister-Scholl-Straße 111, 20251 Hamburg, Telefon: 040/46 07 07 15, ist zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache Thai­ländisch bestellt worden.

Hamburg, den 30. November 2011

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 2785

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Bruno Filipe De Deus Cravo, geboren am 2. August 1990, zuletzt wohnhaft Weimarer Straße 1, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 29. Dezember 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungs­gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten eine

Übergangsanzeige im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 221, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungs­gesetzes am 12. Januar 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 1. Dezember 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2785

Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Falkensteiner Ufer

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, eine etwa 45 m² große, an die Flurstücke 2310 und 2311 grenzende Wegefläche (Flurstück 2348) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2785

Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neumühlen

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 214, eine etwa 20 m² große, in der Straße Neumühlen liegende Wegefläche (Flurstück 4987) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2786

Widmung einer Wegefläche in der Straße Steenkamp

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Bahrenfeld, Ortsteil 217, die zwischen den Häusern Steenkamp Nummer 7 und Nummer 9 nach Süden und Westen abzweigende, etwa 32 m lange und etwa 20 m breite neu gebaute Kehre (Flurstücke 3421, 3442 teilweise und 3444) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2786

Widmung einer Wegefläche in der Straße Steenkamp

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Bahrenfeld, Ortsteil 217, der von der Kehre Steenkamp bei Hausnummer 66 nach Süden abzweigende, zum Osdorfer Weg verlaufende, etwa 115 m lange Verbindungsweg (Flurstücke 1243 teilweise und 3442 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung beschränkt sich auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2786

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen unbenannten Verbindungswege (Flurstücke 2533, 2503 und 2454), vom Marderstieg bis zum Voßstraat, von dort bis zur Redderkoppel und weiter bis zur Ulzburger Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Hamburg, den 9. Dezember 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

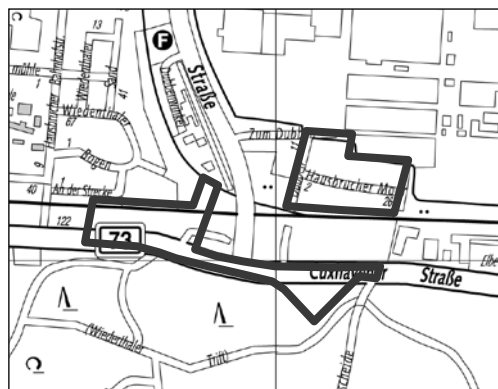
Amtl. Anz. S. 2786

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Textplanänderung zum Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10

Das Gebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 4764, Nordgrenzen der Flurstücke 4764, 4296, 4295, 4762, 4760, 4758 und 4756, Ostgrenze des Flurstücks 4756, Südgrenzen der Flurstücke 4756, 1156, 4760, 4762, 4295, 4296 und 4764 der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 714).



Mit dem Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Hausbruch 4/Heimfeld 10 vom 11. August 1964 sollen in den Gewerbegebieten des Änderungsbereichs insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt sowie die Entwicklung der Betriebe mit gewerblicher Nutzung, z.B. des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, geschaffen werden. Ziel ist der Ausschluss von zentrenschädigenden Einzelhandelsnutzungen und von Einzelhandel für die Nahversorgung, um die Sicherung und Stärkung einer verbrauchernahen Versorgung des Harburger Zentrums, des Bezirksentlastungszentrums Neugraben sowie der lokalen Zentren in Neuwiedenthal und Fischbek zu fördern. Des Weiteren sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, nicht zugelassen werden, da sie den Erhalt und der Entwicklung einer gewerblichen Nutzung, z.B. von Betrieben des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, entgegenstehen.

Die Realisierung der Planungsziele soll mit der Textplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gesichert werden. Eine Umweltprüfung findet daher nicht statt.

Der Entwurf (textliche Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Fachamt für Stadt- und Land-

schaftsplanung des Bezirksamts Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Harburg

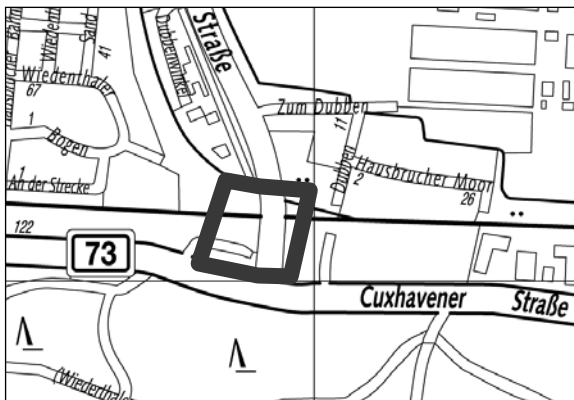
Amtl. Anz. S. 2786

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Textplanänderung zum Bebauungsplan Hausbruch 11

Das Gebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 4754, Nordgrenzen der Flurstücke 4754, 4752, 4750 und 4747, Ostgrenze des Flurstücks 4747, Südgrenzen der Flurstücke 4747, 4750, 1161, 1160 und 4754 der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 714).



Durch die Änderung des Bebauungsplans Hausbruch 11 vom 5. Mai 1966 sollen in den Gewerbegebieten des Änderungsbereichs insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt sowie die Entwicklung der Betriebe mit gewerblicher Nutzung, z.B. des Handwerks und des produzierenden Gewerbes, geschaffen werden. Ziel ist der Ausschluss von zentrenschädigenden Einzelhandelsnutzungen und von Einzelhandel für die Nahversorgung, um die Sicherung und Stärkung einer verbrauchernahen Versorgung des Harburger Zentrums, des Bezirksentlastungszentrums Neugraben sowie der lokalen Zentren in Neuwiedenthal und Fischbek zu fördern. Des Weiteren sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, nicht zugelassen werden, da sie den Erhalt und der Entwicklung einer gewerblichen Nutzung, z.B. von Betrieben des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, entgegenstehen.

Die Realisierung der Planungsziele soll mit der Textplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gesichert werden. Eine Umweltprüfung findet daher nicht statt.

Der Entwurf (textliche Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Harburg

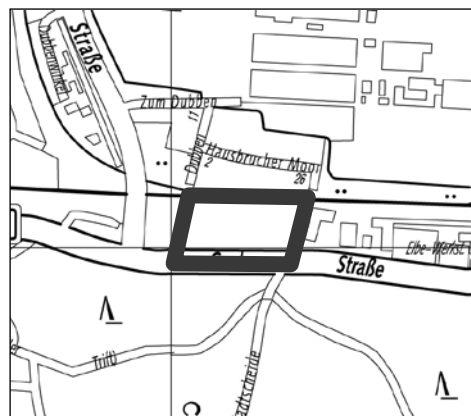
Amtl. Anz. S. 2787

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Textplanänderung zum Bebauungsplan Hausbruch 12

Das Gebiet liegt zwischen der Cuxhavener Straße (B 73) und der Bahntrasse Hamburg–Stade, östlich der Waltershofer Straße und beinhaltet lediglich das Flurstück 4641. Der Geltungsbereich der Textplanänderung liegt vollständig in der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 714).



Durch die Änderung des Bebauungsplans Hausbruch 12 vom 12. September 1967 sollen in den Gewerbegebieten des Änderungsbereichs insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt sowie die Entwicklung der Betriebe mit gewerblicher Nutzung, z.B. des Handwerks und des produzierenden Gewerbes, geschaffen werden. Ziel ist der Ausschluss von zentrenschädigenden Einzelhandels-

nutzungen und von Einzelhandel für die Nahversorgung, um die Sicherung und Stärkung einer verbrauchernahen Versorgung des Harburger Zentrums, des Bezirksentlastungszentrums Neugraben sowie der lokalen Zentren in Neuwiedenthal und Fischbek zu fördern. Des Weiteren sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, nicht zugelassen werden, da sie den Erhalt und der Entwicklung einer gewerblichen Nutzung, z.B. von Betrieben des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, entgegenstehen.

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

Die Realisierung der Planungsziele soll mit der Textplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gesichert werden. Eine Umweltprüfung findet daher nicht statt.

Der Entwurf (textliche Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2787

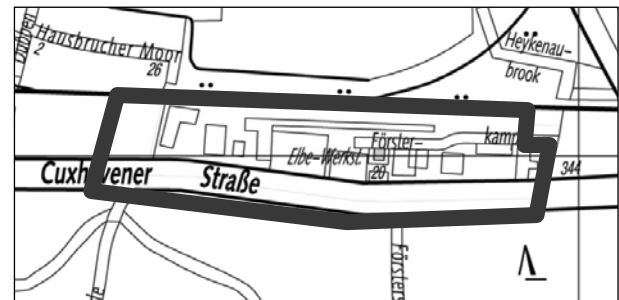
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Textplanänderung zum Bebauungsplan Hausbruch 19/Heimfeld 26

Das Gebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt: Über die Cuxhavener Straße – Westgrenze der Flurstücke 3982, 4629, 4628 der Gemarkung Neugraben – Bahnanlagen – über die Flurstücke 5267, 947, 946 und 2749 der Gemarkung Neugraben – über die Flurstücke 2748 der Gemarkung Neugraben – Nordgrenzen der Flurstücke 993 und 994 über die Flurstücke 994, 5267 sowie die Nordgrenzen der Flurstücke 4624, 2858 sowie die Ostgrenzen der Flurstücke 2858 und 427 der Gemarkung Neugraben – Am För-

sterkamp (Bezirk Harburg, Ortsteile Heimfeld [711] und Hausbruch [714]).



Durch die Änderung des Bebauungsplans Hausbruch 19/Heimfeld 26 vom 10. Juli 1972 sollen in den Gewerbegebieten des Änderungsbereichs insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt sowie die Entwicklung der Betriebe mit gewerblicher Nutzung, z.B. des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, geschaffen werden. Ziel ist der Ausschluss von zentrenschädigenden Einzelhandelsnutzungen und von Einzelhandel für die Nahversorgung, um die Sicherung und Stärkung einer verbrauchernahen Versorgung des Harburger Zentrums, des Bezirksentlastungszentrums Neugraben sowie der lokalen Zentren in Neuwiedenthal und Fischbek zu fördern. Des Weiteren sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, nicht zugelassen werden, da sie den Erhalt und der Entwicklung einer gewerblichen Nutzung, z.B. von Betrieben des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, entgegenstehen.

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

Die Realisierung der Planungsziele soll mit der Textplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gesichert werden. Eine Umweltprüfung findet daher nicht statt.

Der Entwurf (textliche Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Harburg

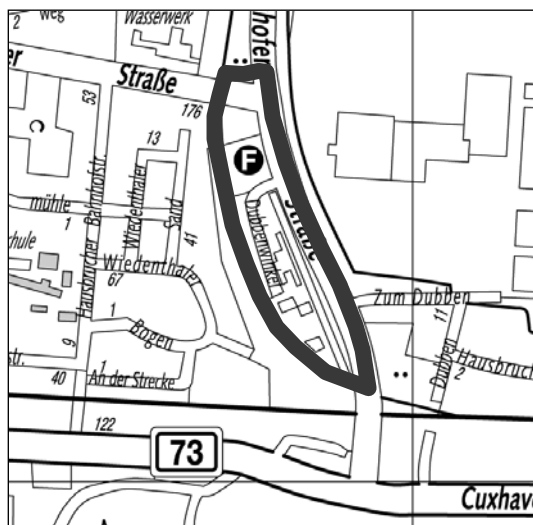
Amtl. Anz. S. 2788

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Textplanänderung zum Bebauungsplan Hausbruch 29

Das Gebiet der Änderung wird wie folgt begrenzt: Westgrenze der Flurstücke 4117, 4116, Nordgrenzen der Flurstücke 4116 und 4115, Westgrenze des Flurstücks 3628, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3497, Nordgrenze der Flurstücke 4116 und 4120, Ostgrenze der Flurstücke 4120, 4116, 4121, 4116, 4118 und über das Flurstück 4117 der Gemarkung Hausbruch (Bezirk Harburg, Ortsteil 714).



Durch die Änderung des Bebauungsplans Hausbruch 29 vom 9. Mai 1978 sollen in den Gewerbegebieten des Änderungsbereichs insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt sowie die Entwicklung der Betriebe mit gewerblicher Nutzung, z.B. des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, geschaffen werden. Ziel ist der Ausschluss von zentrenschädigenden Einzelhandelsnutzungen und von Einzelhandel für die Nahversorgung, um die Sicherung und Stärkung einer verbrauchernahen Versorgung des Harburger Zentrums, des Bezirksentlastungszentrums Neugraben sowie der lokalen Zentren in Neuwiedenthal und Fischbek zu fördern. Des Weiteren sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, nicht zugelassen werden, da sie den Erhalt und der Entwicklung einer gewerblichen Nutzung, z.B. von Betrieben des Handwerks und des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, entgegenstehen.

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

Die Realisierung der Planungsziele soll mit der Textplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gesichert werden. Eine Umweltprüfung findet daher nicht statt.

Der Entwurf (textliche Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 2. Februar 2012 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Das Bezirksamt Harburg

121303ks

Amtl. Anz. S. 2789

Öffentliche Sielanlagen

Veröffentlichung I/11

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

Bezirk Hamburg-Mitte

Schmutzwassersiel im Weg Schlöperstieg vom Weg Kurdamm etwa 110 m nach Süden.

Das bisher im Weg Schlöperstieg befindliche Schmutzwassersiel sowie das im Weg Kurdamm östlich der Einmündung Schlöperstieg befindliche, nach etwa 20 m nach Süden abknickende und weitere 45 m weiterführende Schmutzwassersiel wird aufgehoben.

Bezirk Eimsbüttel

1. Regenwassersiel im Weg Wogenmannsburg zwischen der Süntelstraße und der Hausnummer 4,
2. Mischwassersiel im Harvestehuder Stieg von der Sophienterrasse etwa 130 m nach Süden.

Bezirk Hamburg-Nord

1. Mischwassersiel im Julius-Reincke-Stieg,
2. das in dem Weg Jagdhorn befindliche Regenwassersiel wird in dem Abschnitt zwischen Hausnummer 23 und dem Weg Stützenkamp zum Mischwassersiel erklärt.

Bezirk Wandsbek

1. Schmutzwassersiel in der vom Tangstedter Weg, etwa 50 m nordwestlich des Weges Lohe, in Richtung Südwesten abzweigenden, etwa 50 m langen Stichstraße,
2. Mischwassersiel im Grete-Zabe Weg von etwa 30 m vor der Einmündung in den Weg Eilbektal bis etwa 40 m vor der Einmündung in den Weg Dehnhaide,
3. Schmutzwassersiel im Saseler Weg vom Saseler Kamp bis Hausnummer 53,
4. Mischwassersiel im Andreas-Knack-Ring von etwa 10 m östlich der Einmündung in den Rübenkamp etwa 45 m nach Osten, dann etwa 320 m nach Süden, dann etwa 175 m nach Osten und dann etwa 57 m nach Norden,

Mischwassersiel in der Alfred-Johann-Levy-Straße von der westlichen Einmündung in den Andreas-Knack-Ring bis etwa 12 m vor der Einmündung in die Fuhlsbüttler Straße,

Mischwassersiel im Wilhelm-Drexelius-Weg,

Mischwassersiel im Weg Harkensee,

5. Schmutzwassersiel im Göhlerstieg.

Bezirk Bergedorf

1. Schmutz- und Regenwassersiel in dem Weg Am Güterbahnhof von etwa 43 m nordwestlich des Weidenbaumsweges bis zum Ende des Weges,

Schmutz- und Regenwassersiel in der Albert-Gebel-Straße,

Schmutzwassersiel in dem Weg Zollamtsbogen vom Weg Am Güterbahnhof bis etwa 22 m vor der nach Norden zur Albert-Gebel-Straße führenden Abknickung,

Regenwassersiel in dem Weg Zollamtsbogen von der Albert-Gebel-Straße bis etwa 48 m vor der Einmündung in den Weg Am Güterbahnhof,

2. Schmutzwassersiel im Weg Am Blumenhof vom Weg Ober Boberg etwa 130 m nach Osten und in dem etwa 55 m östlich des Weges Ober Boberg nach Süden abzweigenden Weg Am Blumenhof auf eine Länge von etwa 50 m.

Gemäß § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), besteht für die an besielte Wege und Flächen grenzenden Grundstücke Anschlusspflicht.

Aufhebung III/11

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Hafencity, nachfolgend aufgeführte Sielanlage aufgehoben: Mischwassersiel in dem Weg Steinschanze.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 20. Dezember 2011 bis 20. Januar 2012 in der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer E.1002, 20539 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegungsfrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenteilung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 20. Dezember 2011

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 2789

Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 MStV HSH

Folgende Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11

MStV HSH i.V.m. § 68 LVwG im Internet unter www.ma-hsh.de bekannt gemacht:

Satzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung – KS)

Norderstedt, den 14. Dezember 2011

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)
Der Direktor Amtl. Anz. S. 2790

Plangenehmigungsbescheid

– Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich –

Der Plan für die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich durch Änderung der Deichgrundgrenze nach Abbruch des Gebäudes Hower Hauptdeich 39 bei Deichkilometer 15,850 ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 8. Dezember 2011 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat die Änderung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung der Deichgrundgrenze nach Abbruch des Gebäudes Hower Hauptdeich 39. Die geplanten Baumaßnahmen finden auf öffentlichem Grund statt.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 2. Januar 2012 bis zum 20. Januar 2012 im Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt Kundenservice, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Bergedorf, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenkamp 1-3, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040/4 28 26 - 25 50.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 8. Dezember 2011

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2790

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- prüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirt- schafter/Hauswirtschafterin (ZwiPrOHW)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 gemäß § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach § 9 Absatz 4 BBiG die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (ZwiPrOHW) vom 11. Januar 2011.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungszweck
- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertungsschlüssel
- § 21 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Ergebnismündlichkeit, Mitteilung über die Teilnahme
- § 23 Prüfungsbescheinigung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 25 Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Zwischenprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 8

Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt den Zeitraum der Zwischenprüfung. Sie setzt die einzelnen Prüfungstage fest. Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach dem Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaft-

ter/zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495) in der jeweils geltenden Fassung für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Reinigen und Pflegen von Maschinen, Geräten, Gebrauchsgütern und Betriebseinrichtungen,
- b) Speisenzubereitung und Service,
- c) Vorratshaltung und Warenwirtschaft,
- d) Reinigen und Pflegen von Räumen oder Textilien.

Dabei soll er zeigen, dass er die Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene, Umweltschutz, Arbeitsorganisation und qualitätssichernde Maßnahmen sowie Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung einbeziehen kann.

- a) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- c) Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge,
- d) Betriebsräume und Betriebseinrichtungen,
- e) Speisenzubereitung und Service,
- f) Reinigen und Pflegen von Räumen oder Textilien,
- g) Vorratshaltung und Warenwirtschaft.

Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu erfolgen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Zwischenprüfung aufzufordern. Der Auszubildende hat die Auszubildenden unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme zu unterrichten.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausbildungsbetrieb ist darüber zu informieren.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 13

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) nachzuweisen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 3 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 16

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Absatz 2 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und

nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene

Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Hat ein Prüfungsbewerber oder eine Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er oder sie zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut zu laden. Bricht der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 21

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Der Fertigungsprozess ist mindestens stichprobenweise von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beobachten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sowie der Prüfung insgesamt werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach

Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 22

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über die Teilnahme

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Der oder dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischenprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 23

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die zuständige Stelle eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält:

- a) die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- b) die Berufsbezeichnung „Hauswirtschaftlerin“ oder „Hauswirtschaftler“,
- c) die Punktzahl und die Note der Prüfungsleistung,
- d) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- e) die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der Vertreterin oder des Vertreters der zuständigen Stelle.

(2) Die Bescheinigung kann Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(3) Die Bescheinigung erhalten die oder der Auszubildende, im Falle ihrer oder seiner Minderjährigkeit auch ihre oder seine gesetzliche Vertreterin oder ihr oder sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Bescheinigung ist Nachweis für die Teilnahme an der Zwischenprüfung.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler/ Hauswirtschaftlerin (PrOHW)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses vom 8. März 2007 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin (PrOHW) vom 11. Januar 2011.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung

Fünfter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 16 Absatz 3 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Bescheides nach § 11 Absatz 2 bzw. der Prüfungsbescheinigung nach § 23 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Am 1. Dezember 2011 tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin vom 29. November 2000 außer Kraft.

Hamburg, den 30. November 2011

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 2791

- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten/Genehmigung

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben

die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbeurteilungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat
3. und wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Absatz 3 BBiG).

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Absatz 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet;
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur

Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 8 Absatz 3, 10 und 11 Absätze 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absätze 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 Absatz 1 und Absatz 2, 9 Absatz 3:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2:
 - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- c) im Fall des § 11 Absatz 1:
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- d) in den Fällen des § 10:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
- e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2:
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3:
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die

Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die Prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 9 Absatz 1 AO-HW).

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge versteht, die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und übertragen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene, Umweltschutz und Organisation sowie Abläufe betrieblicher Arbeit einbeziehen kann. Der Prüfling soll zwei komplexe Aufgaben aus den Bereichen der hauswirtschaftlichen

Versorgungs- und Betreuungsleistungen bearbeiten, wobei sich eine Aufgabe auf das Einsatzgebiet bezieht. Die Aufgaben sind jeweils in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Dem Prüfling ist für die Planung der Prüfungsaufgaben ausreichend Zeit, mindestens aber ein Arbeitstag zu gewähren. Für die selbstständige Durchführung der Prüfungsaufgaben und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse stehen dem Prüfling einschließlich der Prüfungsgespräche höchstens sechs Stunden zur Verfügung. Für die eine Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Beurteilung von Betriebsräumen und Betriebseinrichtungen,
- b) Zubereiten von Speisen und Service,
- c) Reinigen und Pflegen von Räumen,
- d) Gestalten von Räumen oder des Wohnumfeldes,
- e) Reinigen und Pflegen von Textilien,
- f) Bewirtschaften von Vorräten,
- g) Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen,
- h) Motivieren und Beschäftigen von Personen, Gespräche führen.

Für diese praktische Aufgabe sind mindestens drei Gebiete zu berücksichtigen.

Für die Aufgabe aus dem betrieblichen Einsatzgebiet sind insbesondere folgende Gebiete zu berücksichtigen:

- a) betriebspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote,
- b) Kundenorientierung und Marketing,
- c) spezifische Betriebsräume und Betriebseinrichtungen.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des praktischen Teils der Prüfung sind beide Aufgaben gleich zu gewichten.

(5) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen, hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen:
 - a) Speisenzubereitung und Service,
 - b) Reinigen und Pflegen von Räumen,
 - c) Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes,
 - d) Reinigen und Pflegen von Textilien,
 - e) Vorratshaltung und Warenwirtschaft.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er unter Berücksichtigung von Arbeitsorganisation und betrieblichen Abläufen Betriebseinrichtungen planen und beurteilen, Leistungen kalkulieren und abrechnen kann sowie die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge dieser Bereiche versteht.

2. im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen:
 - a) Gesprächsführung mit Einzelpersonen und Gruppen,
 - b) Motivation und Beschäftigung der zu betreuenden Personen,
 - c) Hilfeleistung bei Alltagsverrichtungen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er unter Einbeziehung von Bedarf und Ansprüchen zu betreuender Personen, der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Planung und Beurteilung von Betreuungsleistungen sowie von

Arbeitsorganisation, betrieblichen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen Aufgaben lösen kann.

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Bei den Prüfungsbereichen „hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen“ und „hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen“ sind Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Hygiene und qualitätssichernde Maßnahmen mit einzubeziehen.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen	120 Minuten,
im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen	120 Minuten,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung in bis zu zwei Prüfungsbereichen Prüfungsleistungen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen (Absatz 5)	40 v.H.,
im Prüfungsbereich hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen (Absatz 5)	40 v.H.,
im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (Absatz 5)	20 v.H.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in zwei der in Absatz 5 genannten Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung oder in einem der drei Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(10) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigkeiten- und Kenntnisprüfung.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absätze 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene

Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 24

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Der Ferti-gungsprozess ist mindestens stichprobenweise von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beobachten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absätze 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 104 BBiG) nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 15 Absatz 2 mindestens ausreichend Leistungen erbracht sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ohne Bewertung aufgeführt werden.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absätze 2 und 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten/Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Für Abschlussprüfungen, die vor dem Inkrafttreten bereits begonnen haben, aber noch nicht beendet sind, gilt für die Dauer der Prüfung die Prüfungsordnung fort, nach welcher die Ausschreibung erfolgte.

(2) Am 1. Dezember 2011 tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (PrO-HW) vom 29. November 2000 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde am 3. August 2011 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Hamburg, den 30. November 2011

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 2795

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Wissenschaft und Forschung
 Postanschrift:
 vertreten durch die
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau –
 Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 87
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
 Internet-Adresse: –
 Weitere Auskünfte erteilen:
 Sonstige: siehe Anhang A.I
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 Sonstige: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Bildung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg – Studiobau
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauauftrag
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Rahmenvereinbarungen
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Studiobau

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 45214400
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 768 m² abgehängte Akustikdecke Gipskarton
 264 m² Akustikschaum
 10 Stück Schallschutztüren
 10 Stück Schallschutzfenster
 716 m² Vorsatzschale Akustik
 244 m Kantenabsorber
 490 m² Wandabsorber-Kassetten
 242 m² Schwingboden
 453 m² Raumgerüste
 189 m² Doppelboden
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 6 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien | Gewichtung |
|-----------|------------|
| 1. Preis | 100 |
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV – BSU/HSB 344/11 – 2008 0006
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen: –
Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnehmeanträge: 20. Januar 2012
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 40,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe der Referenznummer: 4040600000004 und der Vergabenummer auf folgendes Konto:
Empfänger:
BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –
Konto-Nr.: 200 015 60, BLZ:200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank, Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (OV 344/11),
IBAN:DE66200000000020001560,
BIC:MARKDEF1200 (Ort: Hamburg).
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung bei der in dieser Veröffentlichung benannten Kontaktstelle (Abschnitt I. Ziff. 1 bzw. Anhang A Ziff. II) und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Geld wird nicht erstattet.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnehmeanträge:
2. Februar 2012, 11.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnehmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 2. Mai 2012
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 2. Februar 2012, 11.00 Uhr
Ort: Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Zimmer 357
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
2. Dezember 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg –
Vergabestelle – Geschäftszimmer
Postanschrift:
Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland,
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg –
Vergabestelle – Geschäftszimmer

Postanschrift:

Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
22083 Hamburg, Deutschland,
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg –
Eröffnungsstelle, Raum 357

Postanschrift:

Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
22083 Hamburg, Deutschland,
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

Hamburg, den 6. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

121209ks

1104

Auftragsbekanntmachung

**D-Hamburg: Bauarbeiten für Universitätsgebäude
2011/S 238-384163**

**Bauftrag
Richtlinie 2004/18/EG**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und Forschung

vertreten durch die

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau –

Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 87
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

Weitere Auskünfte erteilen:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg –
Vergabestelle – Geschäftszimmer

Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg –
Vergabestelle – Geschäftszimmer

Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
22083 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau Hamburg –
Eröffnungsstelle, Raum 357

Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
22083 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung
Bildung

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg – Raumluftechnische Anlagen

II.1.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:**

Bauftrag, Ausführung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg.

NUTS-Code: DE600

II.1.3) **Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):**

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4) **Angaben zur Rahmenvereinbarung: –**

II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**

Raumluftechnische Anlagen. Als Maßnahmen für den Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg sind umfangreiche Installationen des Gewerkes Raumluftechnische Anlagen erforderlich. Zu Be- und Entlüften sind diverse Arbeitsräume, Bibliothek, Vorführraum, Tonstudios und Labore, virtuelles Aufnahmestudio sowie eine Mensa mit Produktionsküche.

II.1.6) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45214400**

II.1.7) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):**

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) **Lose:**

Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja

- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Massenabschätzung:
Anzahl Lüftungsanlagen = 12 Stück
(Gesamtluft = ca. 9700 m³/h).
Anzahl Teilklimaanlagen = 5 Stück
(Gesamtluft = ca. 30 000 m³/h).
Kanalmassen = ca. 3300 m².
Anzahl BSK = ca. 145 Stück.
Lüftungsdecke Küche = ca. 180 m².
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 18 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit: –
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien | Gewichtung |
|-----------|------------|
| 1. Preis | 100 |
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV – BSU/HSB 090/11 – 2008 0006
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 25. Januar 2012
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 40,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe der Referenznummer: 404060000004 und der Vergabenummer auf folgendes Konto:
Empfänger:
BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –
Konto-Nr.: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank, Verwendungszweck:
Referenz: 404060000004 (OV 090/11),
IBAN:DE6620000000020001560,
BIC:MARKDEF1200 (Ort: Hamburg).
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung bei der in dieser Veröffentlichung benannten Kontaktstelle (Abschnitt I. Ziff. 1 bzw. Anhang A Ziff. II) und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Geld wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
8. Februar 2012, 11.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 29. Juni 2012
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 8. Februar 2012, 11.00 Uhr
Ort: Weidestraße 122 c, Zimmer 357,
22083 Hamburg, Deutschland
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von
Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
7. Dezember 2011
Hamburg, den 12. Dezember 2011
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1105

**Vorinformation
(Richtlinie 2004/18/EG)**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Postanschrift:
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Hochschulbau –
Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 87
Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
Internet-Adresse: –
Weitere Auskünfte erteilen:
Sonstige: siehe Anhang A.I
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
Sonstige: siehe Anhang A.II
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
Sonstige: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Bildung

- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg – Förderanlagen
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(a) Bauauftrag
Ausführung
Hauptausführungsort: Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Als Maßnahmen für den Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg ist eine Aufzugsanlage zu installieren.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 45214400
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: –
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Personen-/Lastenaufzug nach EN 81-1 als maschinenraumlose Ausführung, Nennlast = 1.050 kg, 6 Haltestellen mit 6 Türen als Durchlader. Kabinen- und Schachttüren Breite 1.100 mm aus Edelstahl.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.
Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 12 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: –

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	100

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV – BSU/HSB 403/11 – 2008 0006

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen: –

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. Januar 2012

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 40,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe der Referenznummer: 4040600000004 und der Vergabenummer auf folgendes Konto:

Empfänger:

BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –
Konto-Nr.: 200 015 60, BLZ:200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank, Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (OV 403/11),
IBAN:DE66200000000020001560,
BIC:MARKDEF1200 (Ort: Hamburg).

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung bei der in dieser Veröffentlichung benannten Kontaktstelle (Abschnitt I. Ziff. 1 bzw. Anhang A Ziff. II) und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Geld wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

8. Februar 2012, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 8. Februar 2012

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 29. Juni 2012

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag: 8. Februar 2012, 10.00 Uhr

Ort: Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Zimmer 357

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

7. Dezember 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau Hamburg –
 Vergabestelle – Geschäftszimmer
 Postanschrift:
 Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland,
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau Hamburg –
 Vergabestelle – Geschäftszimmer
 Postanschrift:
 Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
 22083 Hamburg, Deutschland,
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau Hamburg –
 Eröffnungsstelle, Raum 357
 Postanschrift:
 Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
 22083 Hamburg, Deutschland,
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31

Hamburg, den 12. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1106

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 57, Hochschulbau – HSB, Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87, Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Abbrucharbeiten
- e) Kaserne Alsterberg
 Hamburg Fuhlsbüttel Suhrenkamp/Ecke Sengelmannstraße, Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 409/11**

Rückbau von 4 Gebäuden (eines mit Anbau) der ehemaligen Kaserne Alsterberg. Die Gesamtmaßnahme umfasst ein Volumen von ca. 55 000 m³ umbauter Raum. Die Arbeiten umfassen die Entkernung, den Ausbau und die fachgerechte Entsorgung von Schadstoffen sowie den kompletten Rückbau der Rohbaukonstruktionen aller 4 Gebäude. Alle Gebäude sind in massivem Mauerwerksbau und mit massiven Decken errichtet. Die Satteldächer sind mit Dachziegeln bzw. Schindeln (Haus 6) gedeckt. Flachdächer haben bituminöse Abdichtungen. Die Außenwandflächen sind größtenteils aus rotem Verblendmauerwerk. Alle Gebäude wurden zuletzt als Pflegeheim genutzt. Abgerissen werden auf den im Lageplan zum LV dargestellten Areal die Gebäude 3, 4, 5 und (räumlich abgegrenzt) Gebäude 6.

Haus 3: Zweigeschossiges Mauerwerksgebäude aus den 1960er Jahren mit Keller und stark geneigtem Satteldach. Mittig auf dem Dach befindet sich ein Uhrenturm. 1978 wurde im Nordwesten ein eingeschossiges Lagergebäude mit Unterkellerung angebaut.

Haus 4 und 5 sind identische dreigeschossige Gebäude mit stark geneigtem Satteldach, unterkellert.

Haus 6 aus den 1960er Jahren ist zweigeschossig mit einem leicht geneigtem Satteldach. Im Südosten gibt es einen eingeschossigen Vorbau in dem eine Trafostation untergebracht war.

Hochbau: 55 000 m³ umbauter Raum einschließlich Dachkonstruktion. Abbruch Dachziegel, 4100 m² Dachziele. Abbruch Dachschindeln (Asbest) auf Holzunterkonstruktion, 1130 m². Holztüren einschl. Stahlzargen, ca. 440 Stück. Stahltüren teilweise mit Asbest, ca. 30 Stück. Abgehängte Decken GK- und Mineralfaser, ca. 860 m. Bodenbeläge elastisch textil, ca. 8850 m². Schwimmender Estrich, ca. 9800 m². Holzfenster, 1-4,5 m², ca. 510 Stück. Einbauschränke/Einrichtung demontieren und entsorgen, ca. 200 m³.

Technik: 4 Aufzugsanlagen (hydraulisch, Seil) entsorgen. Diverse Sanitärkerne je Geschoss und Gebäude. Heizungs-, Sanitär-, und Elektroinstallation entsorgen soweit noch vorhanden (es wurde zum Teil extremer Vandalismus in den Gebäuden betrieben).

Schadstoffe: Bituminöse Dachabdichtung und Pappdacken der Pfannendeckung. Dach, ca. 500 m². Pappdacken/Pappe, ca. 2800 m². Asbesthaltige Fensterbänke, ca. 180 HK, mit asbesthaltigen Flachdichtungen, ca. 410 Stück. KMF-Rohrummantelungen, zum Teil frei herumliegend, ca. 300 m³. KMF-Dämmung Wände, ca. 100 m². KMF-Dämmung GK- und Mineralfaserdecken, ca. 400 m.

Sonstiges: Bauschutt (gebrochenes Mauerwerk) aufladen und abfahren, ca. 500 m³. Bauschutt (gebrochener Beton) aufladen und abfahren, ca. 5000 m³.

- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. März 2012, Ende: ca. Juni 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
 vom 12. Dezember 2011 bis 5. Januar 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 37,- Euro
 Erstattung: Nein

Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA–409/11)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 17. Januar 2012, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 17. Januar 2012, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Februar 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 12. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1107

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Tischlerarbeiten
- e) Hochschule für bildende Künste Hamburg
Wartenau 15, 22089 Hamburg
- f) Vergabenummer ÖA – BSU/HSB 454/11
ca. 7 St. Umfangszargen für Bestandstüren liefern und montieren
- ca. 6 Stück Rauchschtüren liefern und montieren
- ca. 5 Stück Holzfenster überarbeiten und instandsetzen
- ca. 16 Stück Innen- und Außentüren ausbessern
- ca. 6 Stück Innentürverglasung ausbessern
- ca. 7 Stück Sicherungsautomaten für Fluchtwegtüren liefern und montieren
- ca. 28 Stück Türgriffgarnituren oder Oberschließer liefern und montieren
- ca. 31 Stück Innentüren dichtschießend instandsetzen
- ca. 7 Stück Wandpaneele ausbessern
- ca. 5 m² profilierte Wandpaneele ergänzen
- ca. 200 m profilierte Sockelleisten liefern und montieren
- ca. 1075 m profilierte Vorsatzleisten liefern und montieren
- ca. 50 m² Dachterassenbelag erneuern
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Februar 2012, Ende: ca. August 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 12. Dezember 2011 bis 5. Januar 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 21,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA–454/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. Januar 2012, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. Januar 2012, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 20. April 2012.

w) Beschwerdestelle:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Amtsleiter – ABH 0,
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 12. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

1108

Auftragsbekanntmachung

**D-Hamburg: Bauarbeiten für Universitätsgebäude
 2011/S 239-387210**

**Bauftrag
 Richtlinie 2004/18/EG**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Wissenschaft und Forschung
 vertreten durch die
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau –
 Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49/040/4 28 63 - 52 87
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
 Weitere Auskünfte erteilen:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau Hamburg –
 Vergabestelle – Geschäftszimmer
 Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg, Deutschland
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau Hamburg –
 Vergabestelle – Geschäftszimmer
 Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
 22083 Hamburg, Deutschland
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Hochschulbau Hamburg –
 Eröffnungsstelle, Raum 357
 Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss,
 22083 Hamburg, Deutschland
 Telefax: +49/040/4 28 63 - 53 31
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Bildung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
 anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Neubau auf dem Gelände des Kunst- und Mediacampus Hamburg – Glastrennwände
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Bauauftrag, Ausführung
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg.
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Glastrennwände
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45214400
- II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
 Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja
- II.1.8) Lose:
 Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 55 m² Glaswände R'w = 37 dB
 19 m² Glaswände R'w = 42 dB
 21 m² Glaswände R'w = 43 dB
 40 m² Glaswände R'w = 39 dB
- II.2.2) Angaben zu Optionen:
 Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 6 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit: –

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	100

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV – BSU/HSB 345/11 – 2008 0006

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 20. Januar 2012

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 40,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe der Referenznummer: 4040600000004 und der Vergabenummer auf folgendes Konto:

Empfänger:

BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –
Konto-Nr.: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank, Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (OV 345/11),
IBAN:DE6620000000020001560,
BIC:MARKDEF1200 (Ort: Hamburg).

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung bei der in dieser Veröffentlichung benannten Kontaktstelle (Abschnitt I. Ziff. 1 bzw. Anhang A Ziff. II) und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Geld wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

7. Februar 2012, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 7. Mai 2012

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag: 7. Februar 2012, 10.00 Uhr

Ort: Weidestraße 122 c, Zimmer 357,
22083 Hamburg, Deutschland

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben: –

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

9. Dezember 2011

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Finanzbehörde Hamburg
 Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen Herrn Samuel Küppers
 Telefax: +49/040/42823-1364
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse:
 www.ausschreibungen.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 andere Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
 anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen
 Auftraggeber:
 Abschluss eines Nutzungsvertrages für zwei
 Digitale Produktionsdrucksysteme s/w
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 Lieferauftrag
 Miete
 Hauptort der Ausführung, Lieferung
 oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmen-
 vereinbarung oder zum dynamischen Beschaf-
 fungssystem (DBS):
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Abschluss eines Nutzungsvertrages für zwei
 Digitale Produktionsdrucksysteme s/w für den
 Einsatz in der Zentralen Vervielfältigungsstelle
 der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
 Integration (BASFI) ab dem 1. April 2012.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV)
 Hauptgegenstand: 79811000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
 Geschätzter Wert ohne MwSt: 750 000,- Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 60 Monate ab Auftragsvergabe

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-
 LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI-
 SCHE INFORMATIONEN**

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur
 Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden
 ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft
 aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Ge-
 werbeordnung (GewO) überprüft; von ausländi-
 schen Bietern wird ggf. eine gleichwertige
 Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähig-
 keit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unter-
 auftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Be-
 zug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
 Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit
 dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist fol-
 gendes eingereicht werden: Darstellung des
 Unternehmens.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unter-
 auftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Be-
 zug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
 Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit
 dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist fol-
 gendes eingereicht werden: Bisher durchgeführte

Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre inklusive Auftragsumfang, Auftraggeber, Auftragsjahr und Gesamtumsatz. Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2011000112

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja
Sonstige frühere Bekanntmachungen
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2011/S 210-342546 vom 28. Oktober 2011

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 27. Dezember 2011, 14.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Vorabensendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336-206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2011000112 angefor-

dert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. Januar 2012, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 30. März 2012

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A).

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
12. Dezember 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Submissionstelle, Raum 100,
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
http://www.hamburg.de/ausschreibungen

- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Submissionstelle, Raum 100,
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
http://www.hamburg.de/ausschreibungen

Hamburg, den 12. Dezember 2011

Die Finanzbehörde

1110

Sonstige Mitteilungen

Preisliste
– Anlage 1 – zu § 4 der Wasserlieferungsbedingungen
In der Anlage 1 ändern sich ab 1. Januar 2012 die folgenden Preise:

Preise gültig ab 1. Januar 2012	Preise einschließlich 7% Umsatzsteuer	
	in Euro	in Euro
Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	1,56	1,67
Grundpreise pro Monat die Berechnung erfolgt tagesgenau auf der Basis: Monatspreis X 12 : 365		
Grundpreis je Zähler für die Größen		
Qn 1,5 m ³ /h	2,05	2,19
Qn 1,5 m ³ /h (jeder weitere Zähler je Wohnung/Objekt)	0,58	0,62
Qn 2,5 m ³ /h	4,75	5,08
Qn 6,0 m ³ /h	11,75	12,57
Qn 10,0 m ³ /h	35,10	37,56
Qn 15,0 m ³ /h	68,90	73,72
Qn 40,0 m ³ /h	81,80	87,53

Qn 60,0 m ³ /h	113,30	121,23
Qn 150,0 m ³ /h	163,20	174,62
Qn 250,0 m ³ /h	163,20	174,62
Anschluss ohne Wasserzähler	74,10	79,29

Kosten bei Zahlungsverzug
(Kostenerstattungen bei Zahlungsverzug sind nicht umsatzsteuerpflichtig)

1. Mahnung	2,50
2. Mahnung	2,50
Sperrankündigung	10,70
Absperrversuch mit/ ohne Kassierung	42,80
Absperrern und Öffnen einer Versorgung	102,08
Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens	28,10
Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens	95,40
Die Verzugszinsen betragen 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.	

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER 1111

Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Rohrnetz und für sonstige Leistungen
– Gültig ab 1. Januar 2012 –

(Anlage 2 zu den Wasserlieferungsbedingungen der HWW)

Anschluss an das Verteilungsnetz – gemäß § 10 der Wasserlieferungsbedingungen –

Anschluss		Nettopreise ohne Umsatzsteuer			Preise einschließlich 7 % Umsatzsteuer		
		ohne Zusatzschieber in Euro	mit einem Zusatzschieber in Euro	mit zwei Zusatzschiebern in Euro	ohne Zusatzschieber in Euro	mit einem Zusatzschieber in Euro	mit zwei Zusatzschiebern in Euro
80 mm an	80 mm	936,00	1.134,00	1.328,00	1.001,52	1.213,38	1.420,96
	100 mm	1.037,00	1.241,00	1.446,00	1.109,59	1.327,87	1.547,22
	150 mm	1.272,00	1.556,00	1.839,00	1.361,04	1.664,92	1.967,73
	200 mm	1.385,00	1.791,00	2.222,00	1.481,95	1.916,37	2.377,54

2816 Dienstag, den 20. Dezember 2011 Aml. Anz. Nr. 100

	250 mm	2.261,00	2.916,00	3.551,00	2.419,27	3.120,12	3.799,57
	300 mm	2.355,00	3.169,00	4.121,00	2.519,85	3.390,83	4.409,47
100 mm an	100 mm	1.007,00	1.212,00	1.416,00	1.077,49	1.296,84	1.515,12
	150 mm	1.277,00	1.560,00	1.884,00	1.366,39	1.669,20	2.015,88
	200 mm	1.431,00	1.854,00	2.326,00	1.531,17	1.983,78	2.488,82
	250 mm	2.324,00	2.789,00	3.426,00	2.486,68	2.984,23	3.665,82
	300 mm	2.294,00	3.134,00	4.139,00	2.454,58	3.353,38	4.428,73
150 mm an	150 mm	1.367,00	1.669,00	1.934,00	1.462,69	1.785,83	2.069,38
	200 mm	1.570,00	1.993,00	2.423,00	1.679,90	2.132,51	2.592,61
	250 mm	2.438,00	2.895,00	3.446,00	2.608,66	3.097,65	3.687,22
	300 mm	2.592,00	3.449,00	4.342,00	2.773,44	3.690,43	4.645,94
200 mm an	200 mm	1.780,00	2.206,00	2.638,00	1.904,60	2.360,42	2.822,66
	250 mm	2.608,00	3.023,00	3.799,00	2.790,56	3.234,61	4.064,93
	300 mm	2.600,00	3.457,00	4.609,00	2.782,00	3.698,99	4.931,63

2. Ventilanbohrungen

	Nettopreise ohne Um- satzsteuer in Euro	Preise ein- schließlich 7 % Umsatzsteuer in Euro
30 – 50 mm	326,00	348,82
Ein- und/oder Ausbau von HWW-Wasserzählern – gemäß § 18 der Wasserlieferungsbedingungen –		
Wasserzähler Qn 1,5 m ³ /h bis Qn 10 m ³ /h	35,80	38,31
für jeden weiteren Wasserzähler auf demselben Grundstück am selben Tag	11,50	12,31
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	30,20	32,31
Großwasserzähler	197,70	211,54
Inbetriebsetzung der Kundenanlage – gemäß § 13 der Wasserlieferungsbedingungen –		
für eine Inbetriebsetzung	72,40	77,47
für jede weitere Inbetriebsetzung auf demselben Grundstück am selben Tag	13,50	14,45
für jede zusätzliche, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	38,80	41,52
Plombierung von Hydranten und Schiebern – gemäß § 12 der Wasserlieferungsbedingungen –		
für eine Plombierung	72,40	77,47
für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	13,50	14,45
für jede zusätzliche, von Kunden zu vertretende Anfahrt	38,80	41,52
Abtrennung einer Hausanschlussleitung (bis einschließlich DN 50)		
mit Wiederherstellung der Oberfläche	1223,00	1308,61
ohne Wiederherstellung der Oberfläche	235,00	251,45

Preise für Warmwasserzähler

	Nettopreise ohne Um- satzsteuer in Euro	Preise ein- schließlich 19 % Umsatzsteuer in Euro
Bereitstellung der Messgeräte (Zählerkapsel) bei Ersteinbau Kosten je HWW-Messgerät	55,00	65,45
Serviceleistung	18,00	21,42

Kostenpauschale je HWW-Messgerät p.a. – die Berechnung erfolgt tagesgenau auf der Basis: Jahrespreis durch 365 –

Auf die sich in der Rechnung ergebende Nettosumme wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet, dieser beträgt zurzeit 7 % bzw. 19 %.

Hamburg, den 13. Dezember 2011

Hamburger Wasserwerke GmbH
ein Unternehmen von HAMBURG WASSER

0000